

Vorab per Mail [neumann@gross-kreutz.de](mailto:neumann@gross-kreutz.de)  
Gemeinde Groß Kreuz (Havel)  
Potsdamer Landstr. 49b  
14550 Groß Kreuz (Havel)

**Dienststelle:** Fachbereich 4  
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster u. Vermessung  
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,  
Denkmalschutz  
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow  
**Auskunft erteilt:**  
Frau Dorn

**Telefon (Durchwahl)**                      **Telefax**  
03328 318-541                              03328 318-559  
**E-Mail** [ToeB@Potsdam-Mittelmark.de](mailto:ToeB@Potsdam-Mittelmark.de)

**Aktenzeichen**                              **Datum**  
**00391-22-60**                              **04.03.2022**

Vorhaben

**Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Freizeit und Erholung am Trebelsee" der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)**

Grundstück    Schmergow - Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Am Trebelsee

Gemarkung	Schmergow	Schmergow	Schmergow	Schmergow
Flur	11	11	6	6
Flurstück	102 tlw.	75 tlw.	158	210

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Mail vom 24.01.2022 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit Stand der Unterlagen vom 03.01.2022.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

- **Fachdienst Umwelt**

**Untere Wasserbehörde**

die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorentwurf zum Bebauungsplan zu, wenn die nachstehenden Anregungen und Hinweise mit übernommen werden:

### Anregungen

#### a) Erschließung

Das Thema Erschließung hinsichtlich Wasserversorgung, Heizung und Schmutzwasserentsorgung wurde nicht erfasst. Es ist auch im Bebauungsplan anzugeben, wie das Schmutzwasser entsorgt werden, die Trinkwasserversorgung erfolgen und wie die Ferienhäuser oder die gastronomische Einrichtung am Wasserwanderrastplatz beheizt werden sollen.

#### b) Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Dafür liegen alle Voraussetzungen vor. Einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf es nur, wenn die Grundfläche der Wohnbebauung oder Baugrundstücke mit gewerblichen Bauvorhaben nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Grundfläche hat.

#### c) Hochwasserrisiko

In der Planzeichnung ist die Ausdehnung des HQ 100 dargestellt.

### Hinweis

Warum werden die Erholungsgrundstücke weiter oben am Hang (südlich des Plangebietes, Am Mühlenberg) und die Erholungsgrundstücke westlich des Plangebietes (An der Sandscholle) nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen?

### **Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Freizeit und Erholung am Trebelsee" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) gegenwärtig nicht entgegen.

### Weiter gehende Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC- Material) als Schottertrag-/ Frostschuttschicht sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung; 1.1 Bodenmaterialien der LAGA M20 zu erfüllen.

Die zum Einsatz vorgesehenen Materialien sind auf ihren Schadstoffgehalt zu prüfen, die Untersuchungen sind auf die in den Tabellen II.1.2-4 (Feststoffgehalte) sowie II.1.2-5 (Eluatkonzentrationen) zusammengestellten Parameter abzustellen.

In den Einbau gemäß Einbauklasse 1 sollen ausschließlich Materialien gelangen, die nachweislich die Zuordnungswerte LAGA M 20/ TR Boden der Größenordnung Z 1.1 einhalten.

Der analytische Nachweis ist gegenüber der Unteren Abfallwirtschaftshörde vor Einbau der Materialien zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass der analytische Nachweis für die vor Ort verwendeten Materialien zu führen ist.

Die Festlegung des Zuordnungswertes gemäß LAGA M 20 ergibt sich aus der Prüfung der geologisch/ hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Vorhabengebietes.

### **Untere Bodenschutzbehörde**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o.g. Entwurfs des Bebauungsplanes keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

#### Checklisten Schutzgut Boden

Im Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019 die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) eingeführt, in denen die Anforderungen zum Schutzgut Boden bei der Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgeführt sind.

#### Schädliche Bodenveränderungen vermeiden

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können. Lassen sich Bodenverdichtungen nicht vermeiden, so ist der anstehende Boden nach Abschluss der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu lockern. Das trifft vorrangig alle baubedingten Nebenflächen, Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Materialien/ Erdstoffen sowie alle befahrbaren Flächen und Baustraßen.

Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Es ergeben sich folgende Einwendung, rechtserhebliche Hinweise und Anregung:

#### Einwendung

Überlagerung von Natura 2000-Gebieten

Mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreuz (im Folgenden: B-Plan) werden Teile des

- Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Steppenhügel im Havelland“ (EU-Nr.: DE 3542-304), einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (im Folgenden: FFH-Gebiet) sowie des
- europäischen Vogelschutzgebietes (Special Protection Area) „Mittlere Havelniederung“ (EU-Nr.: DE 3542-421; im Folgenden: SPA-Gebiet)

innerhalb des Netzes „Natura 2000“ überlagert; §§ 31 ff BNatSchG.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 1. Februar 2019 „Fauna-Flora-Habitat-Gebiete im Land Brandenburg“ ([https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%206\\_19.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%206_19.pdf)), mit der die Bekanntmachung über die FFH-Gebiete im Land Brandenburg – vom Land vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie, FFH-RL) vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 278) und die Bekanntmachung der von der Landesregierung gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg vom 15. August 2005 (ABl. S. 998) mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben wurde. Die Bekanntmachung der FFH-Gebiete mit den jeweiligen Grenzen und Erhaltungszielen ist nunmehr durch Naturschutzgebiets- oder Erhaltungszielverordnungen erfolgt – im Falle der vorgenannten „Steppenhügel im Havelland“ durch die ErhZV (<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/erhzv>) in Verbindung mit § 14 Abs. 3 BbgNatSchAG. Maßgeblich für dessen Grenzverlauf ist gemäß § 3 Abs. 1 ErhZV die Einzeichnung in den in Anlage 2 näher bezeichneten topografischen Karten (<https://mluk.brandenburg.de/n/1ErhZV/Topo-Steppenhuegel-Havelland.pdf>).

Das vorgenannte SPA-Gebiet ist gemäß Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG festgesetzt. Als Gebietsgrenze ist die Darstellung auf dem Kartenblatt 3542 der Anlage 3 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG maßgeblich ([https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI\\_I\\_03\\_2013-Anlage%203-Blatt-3542.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_I_03_2013-Anlage%203-Blatt-3542.pdf)).

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig. Pläne und Projekte sind nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das kann sowohl innerhalb als auch – unter Beachtung aller Wirkungszusammenhänge – außerhalb des Gebietes der Fall sein.

Im Rahmen einer Vorprüfung ist festzustellen, ob eine Verträglichkeitsprüfung für den B-Plan erforderlich ist. Dabei kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob er geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Die Vorprüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt beziehungsweise Plan das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Maßstab für die Prüfung sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes; § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung aus. Nur wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes objektiv von vornherein ausgeschlossen sind, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung.

Das Recht zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ ist als europäisches Gemeinschafts-, Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden. Der Konflikt des B-Plans mit den Natura 2000-Gebieten ist deshalb zwingend auf der B-Plan-Ebene zu lösen. Dazu ist zunächst im Sinne einer Vorabschätzung zu prüfen, ob mit dem B-Plan vorbereitete Handlungen geeignet sind, die Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen zu können. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist von der Zulassungsbehörde auf der Grundlage der vom Plangeber vorzulegenden Unterlagen zu ermitteln, ob ausgeschlossen werden kann, dass der Plan geeignet ist, die Natura 2000-Gebiete in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Für diese Prüfung ist die

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg ([https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura\\_2000\\_2019](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019)) zu beachten. Die Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark als zuständiger Naturschutzbehörde; § 16 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BbgNatSchAG.

- ➔ Die Vorprüfung ist dem Fachdienst 41 Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/Denkmalschutz mit der Bitte um das Einvernehmen vorzulegen.

### Rechtserhebliche Hinweise

#### 1) Überlagerung eines Landschaftsschutzgebietes

Mit dem B-Plan werden Teile des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburger Osthavelniederung“ (im Folgenden: LSG; <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212850>) überlagert. Darstellungen und Festsetzungen des B-Plans laufen dem besonderen Schutzzweck des LSG zuwider. Die Regelungen einer LSG-Verordnung bleiben von einem Bauleitplan allerdings unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben weiterhin Anwendung; § 29 Abs. 2 BauGB. In einem Baugenehmigungsverfahren sind sie als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten; § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO. Widerspricht ein Bauvorhaben dem besonderen Schutzzweck des LSG und liegen weder Genehmigungs- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig. Absehbare Widersprüche zwischen dem B-Plan und dem LSG sind deshalb bereits auf der Ebene zu lösen. Das Landschaftsschutzrecht ist als Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht durch Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden. Der Konflikt des B-Plans mit dem LSG ist in Anwendung des Zuständigkeitserlasses des MLUL „Landschaftsschutzgebiete; Bauleitplanung“ vom 22. September 2017 (<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Erlass-Zustaendigkeit-LSG-Bauleitplanung.pdf>; im Folgenden: Zuständigkeitserlass) zu lösen.

- ➔ Für den B-Plan ist ein Zustimmungsverfahren beim Ordnungsgeber, hier dem MLUK erforderlich. Welche Prüferunterlagen dem MLUK vorzulegen sind, ergibt sich aus der Anlage 3 B des Zuständigkeitserlasses.

#### 2) Nachrichtliche Darstellung der geschützten Biotope

Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den B-Plan übernommen werden. Vorliegend fehlen auf der Plankarte und der Begründung die geschützten Biotope [§ 30 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG].

- ➔ Sie sind entsprechend der Daten des Biotopkataster-führenden Landesamtes für Umwelt zu ergänzen. Gegebenenfalls kann das Webportal <https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de> genutzt werden.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten; § 30 Abs. 2 BNatSchG. Unter solchen Handlungen sind insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen zu verstehen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen; § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG.

- ➔ Die Gemeinde hat vorausschauend zu prüfen, ob mit dem B-Plan die planungsrechtliche Zulässigkeit von Handlungen vorbereitet wird, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen und folglich zur Biotopschutzrechtlichen Verbotsverwirklichung führt.

Das Biotopschutzrecht ist als Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht durch Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden. Die biotopschutzrechtlichen Regelungen bleiben von einem Bauleitplan unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben weiterhin Anwendung; § 29 Abs. 2 BauGB. In einem Baugenehmigungsverfahren sind sie als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten; § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO.

Widerspricht ein Bauvorhaben biotopschutzrechtlichen Regelungen und liegen weder Ausnahme- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig.

- Widersprüche zwischen dem B-Plan und dem Biotopschutzrecht sind deshalb bereits auf der Ebene zu lösen. Der B-Plan ist deshalb entsprechend anzupassen – beispielsweise durch Aussparung der geschützten Biotope aus dem Geltungsbereich oder durch Darstellungen und Festsetzungen, die das Eintreten der einschlägigen Verbote wirksam ausschließen.

Überwindungsmöglichkeit: Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Von den Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### 3) Berücksichtigung der Landschaftsplanung

Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB und § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit ihnen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

- Im B-Plan fehlt die Berücksichtigung des Landschaftsplans der Gemeinde Groß Kreutz. Die Auseinandersetzung mit den Landschaftsplaninhalten ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmung zu ergänzen.

### 4) Besonderer Artenschutz

Im Geltungsbereich des B-Plans wurden besonders und streng geschützte Tierarten ermittelt. Für sie gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- Der Gefährdungsstatus einiger Vogelarten wurde durch den Fachgutachter nicht durchgehend zutreffend wiedergegeben. Die Zuordnung ist entsprechend der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 zu korrigieren: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/ueber-uns/veroeffentlichungen/detail/~10-06-2020-zeitschrift-naturschutz-und-landschaftspflege-in-brandenburg-beilage-zu-heft-4-2019>.
- Es ist sicherzustellen, dass nicht infolge von Handlungen aufgrund des B-Plans einschließlich der Beseitigung von Gehölzen, baulichen Anlagen, Haufwerken oder der Durchführung sonstiger bauvorbereitender Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG [Zugriffsverbote] verletzt werden. Aus der Vollzugspraxis erscheint es deshalb erforderlich, einen entsprechenden Hinweis auf der B-Plankarte abzdrukken, weil Baugrundstücke häufig noch vor Bauantragstellung oder Bauanzeige im Rahmen der Bauvorbereitung von Strukturen befreit werden, die artenschutzrelevant sind.

Die konkreten Baugrundstücke sind einschließlich der dort stehenden Gehölze und baulichen Anlagen vor ihrer Beräumung beziehungsweise Beseitigung (= Zugriff) auf Veranlassung und Kosten des Verursachers durch eine fachkundige Person auf das *aktuelle* Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überprüfen zu lassen. Bei positivem Befund sind die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend Kapitel 4 des Artenschutzfachbeitrags zum B-Plan einzuhalten und die Kompensationsmaßnahmen mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf zum (Zugriffs-)Vorhaben durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality measures* □ Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen

Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für Vorhaben in Gebieten mit rechtskräftigen oder planreifen Bebauungsplänen die Zugriffsverbote nach folgender Maßgabe gelten: Sind europäisch besonders geschützte Tierarten einschließlich europäische Vogelarten betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist (sogenannte CEF-Maßnahme), beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Das heißt, dass beispielsweise für die Vergrämung von Individuen geschützter Arten mittels fachlich anerkannter Methoden oder ihr selektiver Fang mit Hilfe nicht tierschutzwidriger Praktiken und ihre Umsetzung auf eine angrenzende nach fachlich anerkannten Standards qualifizierte Fläche entsprechend eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Umsiedlungskonzeptes keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist, sofern es im Zusammenhang mit einem Vorhaben im Bebauungsplan steht, der zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig oder planreif ist.

Sofern die Verletzung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG [Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot] außerhalb des vorgenannten Rechtsrahmens des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt und absehbar unvermeidbar oder nicht sicher vermeidbar ist, muss der Verursacher eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) von der unteren Naturschutzbehörde einholen.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme erteilen, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- ✓ Es handelt sich um einen Einzelfall;
- ✓ es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor;
- ✓ zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und
- ✓ der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*, abgekürzt: *FFH-RL*) setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem *günstigen* Erhaltungszustand verbleiben.

Verbotsverletzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG [Verbote in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten] sind durch geeignete, zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf zum (Zugriffs-)Vorhaben zu kompensieren.

Das Besondere Artenschutzrecht ist als europäisches Gemeinschafts- und Bundesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.

- ☞ Es wäre sinnvoll, wenn bereits auf der Ebene ein konkretes fachliches Konzept zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen erarbeitet wird und für die Vorhabensgenehmigungsebene vorliegt.

## 5) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie (im Folgenden: Uferschutzzone) keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Das Verbot gilt gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht für bauliche Anlagen, die rechtmäßig errichtet oder zugelassen wurden.

Das Verbot dient der Umsetzung der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 BNatSchG genannten Ziele des Naturschutzes: die Gewässer zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung ihres Erholungswertes vor Beeinträchtigungen zu bewahren sowie Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen sowie stehende Gewässer als wichtige Freiräume zu schützen. Außerdem zielt es auf den Erhalt der Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten als wichtige Bestandteile des Biotopverbunds; § 21 Abs. 5 BNatSchG.

Die Verbote sind für den B-Plan grundsätzlich einschlägig, weil die Planfläche im Außenbereich an der Bundeswasserstraße „Untere Havel“ liegt und der B-Plan die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen in der Uferschutzzone vorbereitet.

- ☞ Zwar entfällt mit der Rechtskraft des B-Plans die Erforderlichkeit von Ausnahmegenehmigungen vom Schutz der Uferzone durch die zuständige Naturschutzbehörde, jedoch hat die Gemeinde auf der Ebene sicherzustellen, dass für planvorbereitete Vorhaben in der Uferschutzzone die Ausnahmevoraussetzungen des § 61 Abs. 3 BNatSchG objektiv vorliegen.

### Anregung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Straße und Außenanlagen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:

- Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (vorzugsweise monochromatisches Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe oder LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe; Verzicht auf Quecksilber- und Halogendampflampen)
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

Eine entsprechende Regelung ist zwar aus rechtlichen Gründen nicht festsetzbar, weil ihr der erforderliche bodenrechtliche Bezug fehlt, aber es wird ein Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde oder die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den B-Plan angeregt.

### Fundstellen der zitierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- ErhZV: Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 1. Dezember 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 60]) geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 24])
- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014; veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25. Mai 2014
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7



- USchadG: Umweltschadengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Osthavelniederung“ vom 21. Juli 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 24], S.558) zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

- **Fachdienst Kataster- und Vermessung**

Im Planungsbereich befinden sich Aufnahmeplätze (siehe Übersichtskarte/AP-Beschreibung). Unter Bezug auf § 24 Abs. 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ist zu beachten, dass diese Punkte nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden dürfen.

- **Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz**

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung „SO“ sind mindestens **800 l x min<sup>-1</sup>** für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen.  
[§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]

Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen.

Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Entnahmestellen mit 400 l/min (24m<sup>3</sup> /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m<sup>3</sup> /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup> /h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen.
- Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
- Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.

Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:

- Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.
- Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.

- Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:
  - offene Bebauung: 400 m
  - geschlossene Bebauung: 300 m

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen [§ 5 (1) und (2) BbgBO].

Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehrezufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehrezufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius<sup>1</sup> liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m<sup>2</sup> zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.

Die Bewegungsflächen sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch die Gemeinde Groß Kreuz als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen<sup>1</sup> [§ 5 (1) und (2) BbgBO].

Sofern die o. g. Hinweise und Anforderungen umgesetzt werden, gibt es aus Sicht des Unterzeichners derzeit keine brandschutzrelevanten Bedenken gegen das Bauvorhaben.

#### • **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008, in der aktuellen Fassung, zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.

Das o.g. Vorhaben, Stand 03.01.2022, wurde fachamtlich anhand vorgelegter Begründung bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.

---

<sup>1</sup> Die Kennzeichnung muss wegen des eindeutigen Wortlauts von § 12 (1) Nr. 5 StVO von einer Behörde in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger vorgenommen sein. Verantwortlich hierfür ist die amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die kreisfreie Stadt als örtliche Ordnungsbehörde. Gemäß § 72 (6) BbgBO wird hiervon die Gemeinde oder das Amt in Kenntnis gesetzt, die anschließend für die amtliche Kennzeichnung durch das Hinweisschild gemäß DIN 4066 zuständig ist. Da erst durch diese Kennzeichnung ein amtliches Hinweisschild entsteht, muss am unteren Ende des Hinweisschildes die anordnende Behörde erkennbar sein, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit eine Siegelung erfolgen sollte.

Ziel ist es, das Gebiet für Wochenendhausnutzung, Ferienhausnutzung, Stellplätze für Freizeitmobile, einen Zeltplatz, Gärten und Bootsliegendeplätze sowie die bestehende Wochenendhaussiedlung und die gärtnerisch genutzten Flächen zu sichern.

#### Trinkwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Zur Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser wird in den Unterlagen keine Aussage getroffen.

Die Versorgung mit Trinkwasser muss den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), in der aktuellen Fassung entsprechen.

Aus Sicht des FD Gesundheit ist das Gebiet an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen.

#### Liegewiese

Unter Punkt 5.6 Private Grünflächen, Liegewiese der Begründung wird ausgeführt: „Um ein Angebot für die Naherholung von Tagestouristen, Radwanderern oder Nutzer der Ferien- und Wochenendhäuser zu schaffen wird die Grünfläche westlich des Wasserbeckens mit der Zweckbestimmung "Liegewiese" festgesetzt. Zulässig sind Anlagen für spielerische und sportliche Betätigung oder sonstige der Nutzung dienende Zubehöranlagen (z. B. Bänke, Schaukeln, Freisitze), sofern die Belange des Landschaftsschutzgebietes "Brandenburger Osthavelniederung" nicht entgegenstehen.“

Bei der geplanten Nutzung als Liegewiese ist zu prüfen, ob hier auch ein Seezugang als Badestelle angedacht wird.

Als Badegewässer zählt: „jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers (Badestelle), bei dem die zuständige Behörde mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den sie kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät.“

Eine nach § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 6. Februar 2008 (GVBl. II/08, Nr. 5, S. 78) in der aktuellen Fassung, definierte Badestelle/Badegewässer unterliegt der saisonalen Überwachung durch den FD Gesundheit.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

- **Untere Fischereibehörde**

Keine Äußerung

- **Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz**

#### **Untere Denkmalschutzbehörde**

##### Baudenkmalschutz

Es bestehen keine Bedenken.

##### Bodendenkmalschutz

Wie in den Unterlagen richtig erwähnt, liegt fast das gesamte Plangebiet zum „Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz, OT Schmergow im Bereich eines bekannten Bodendenkmals:

**Bodendenkmal Nr. 30941 Rast- und Werkplatz des Mesolithikums, Siedlungen des Neolithikums, der Bronze-, Eisen- und römischen Kaiserzeit sowie des slawischen Mittelalters und Gräberfeld des slawischen Mittelalters**

Das Bodendenkmal ist nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt (Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.).

Das Bodendenkmal ist als zeichnerische Festsetzung in der Planzeichnung richtig übernommen. Nachfolgender Text zum Umgang mit dem Bodendenkmal ist in die Hinweise zur Plandarstellung zu übernehmen:

Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 BbgDSchG.

In der Begründung und im Umweltbericht wird das Bodendenkmal genannt. Allerdings müssen die Angaben zum Umgang mit dem Bodendenkmal ergänzt werden:

Für alle Vorhaben mit Erdarbeiten im Plangebiet ist vor Baubeginn ein Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen (§ 9 BbgDSchG). Bei allen Erdarbeiten wird das Bodendenkmal verändert. Diese Veränderungen müssen durch eine archäologische Fachfirma begleitet werden. Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).

Alle Veränderungen am Bodendenkmal, die bei Erdarbeiten für die Errichtung von Fundamenten, Bodenplatten oder technischen Erschließungen entstehen sind baubegleitend oder bauvorbereitend durch den Facharchäologen vor Ort zu überwachen und Funde/Befunde sind zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM.

Über die Freigabe der archäologisch zu untersuchenden Flächen entscheiden die Denkmalbehörden. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Die im Umweltbericht unter 6.2.2.10 und 6.2.2.12 getroffene Aussage, zur **Betroffenheit des Bodendenkmals bei Umsetzung des Vorhabens, muss korrigiert werden**. Nach den vorhandenen Unterlagen sind eine Vielzahl von Erdeingriffen mit Veränderungen und Zerstörungen am Bodendenkmal geplant (z.B. Abbrucharbeiten an Ruinen unterhalb der Geländeoberkante, Errichtung von Wochenend- und Ferienhäusern). Die Auswirkungen auf das Bodendenkmal sind hierbei erheblich.

## Öffentliches Recht

In der Planzeichnung werden auch Flächen als „Hausgärten“ festgesetzt. Textlich gibt es keine Festsetzungen, was durchaus möglich ist. Jedoch sollte diese Festsetzung in der Begründung Erwähnung finden.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Manuela Dorn

Anlage:  
Übersichtskarte/AP-Beschreibung Kataster